

Corona – Hygieneplan der Elbinselschule

(gem. Vorlage der Behörde für Schule und Berufsbildung)



Stand: 16.03.21

S. 1 von 28

INHALT

Vorbemerkungen

0. Vorübergehende Einschränkung des Schulbetriebs

1. Durchführung des Regelbetriebs im Schuljahr 2020/21 ab dem 15.3.2021

1.1 Durchführung von Schnelltests bei Laien

2. Abstands - und Kontaktregeln

a. Abstands - und Kontaktregeln für Schülerinnen und Schüler

b. Abstands - und Kontaktregeln für das schulische Personal

c. Maßnahmen zur Sicherstellung der Abstandsregeln

3. Das Tragen von Mund - Nasen - Bedeckungen

4. Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit erhöhtem Risiko

5. Persönliche Hygiene

a. Umgang mit Symptomen

b. Allgemeine Regeln zur persönlichen Hygiene

6. Raumhygiene

a. Raumkonzept

b. Lüftung der schulischen Räumlichkeiten

c. Reinigung an Schulen

d. Hygiene im Sanitärbereich

7. Infektionsschutz in den künstlerischen Fächern und Sport

8. Mittagessen und Trinkwasserversorgung

9. Infektionsschutz im Schulbüro

10. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe

11. Konferenzen und Versammlungen

12. Zugang von Eltern und schulfremden Personen

13. Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrer

14. Dokumentation und Nachverfolgung

15. Akuter Coronafall und Meldepflichten

Anlage A: Beschäftigte mit einem erhöhten gesundheitlichem Risiko

Anlage B: Maßnahmen für die vom Präsenzunterricht befreiten Schülerinnen und Schüler

Anlage C: Verfahren bei Verdachtsfällen und bestätigten Coronafällen

VORBEMERKUNG

Die Elbinselschule verfügt nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und alle an Schule Beteiligten beizutragen.

Der vorliegende Corona-Hygieneplan orientiert sich an dem Muster-Corona-Hygieneplan 03/2021 der BSB und dient als Ergänzung und gilt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Behörde für Schule und Berufsbildung in Abstimmung mit den Maßgaben der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz die Vorgaben an die allgemeine Entwicklung anpasst. Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten der Schule, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an der Schule beteiligten Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörde bzw. des Robert- Koch Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

Besondere Regelungen zum Einsatz des schulischen Personals und der Verwaltungsangestellten in Schulbüros sowie für Schülerinnen und Schüler mit höherem Risiko finden sich in den Anlagen dieses Hygieneplans. **Zuständig: Die Schulleitung**

Corona – Hygieneplan der Elbinselschule

(gem. Vorlage der Behörde für Schule und Berufsbildung)



Stand: 16.03.21

S. 2 von 28

Konkrete Maßnahmen zur Umsetzung an der Elbinselschule werden im Folgenden immer in einem solchen Kästchen dargestellt.

0. **Vorübergehende Einschränkung des Schulbetriebs ab 15.03.2021**

- Die Aufhebung der Präsenzpflcht wird für alle Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie der Schulen der Erwachsenenbildung zunächst bis zum **01.04.2021** verlängert.
- Für die Anfertigung von Klausuren und die Durchführung von Prüfungshandlungen kann die Schule die persönliche Anwesenheit von Schülerinnen und Schülern anordnen.

0.1 **Durchführung des Schulbetriebs im Schuljahr 2020/21 ab dem 15. März 2021**

Die Monate des ausgesetzten Regelschulbetriebes waren für die Familien sowie die Kinder und Jugendlichen mit großen Belastungen verbunden. Das Lernen zu Hause unterscheidet sich erheblich vom Lernen in der Schule. Führende Virologen und Wissenschaftler weisen zudem darauf hin, dass Kinder und Jugendliche auch in ihrer sozialen und psychischen Entwicklung Schaden nehmen können, wenn sie sich nicht regelmäßig mit Gleichaltrigen austauschen können und von ausgebildeten Pädagogen in ihrer Entwicklung gefördert werden. Für alle Kinder und Jugendlichen gilt unabhängig von ihren Lebensverhältnissen, dass Schule als Ort des Lernens und des sozialen Miteinanders eine besondere Bedeutung für Bildung und Entwicklung hat.

Auf Grundlage der Beschlüsse der Ministerpräsidenten mit der Bundeskanzlerin und unter Berücksichtigung der aktuellen Infektionslage Hamburg werden ab dem 15. März 2021 zunächst die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 und der Abschlussklassen 9, 10 und 13 an den Stadtteilschulen sowie die Klassen 6, 10 und 12 an den Gymnasien in halbierten Klassen im Hybridunterricht in der Schule lernen. Der Wechselunterricht wird so organisiert, dass die Hälfte der Unterrichtsstunden in der Schule erteilt wird und durch Wahrung des Abstandsgebotes in den Unterrichtsräumen und in der Schule die Infektionsgefahr gesenkt wird.

An den Tagen ohne Präsenzunterricht können Kinder, die zu Hause nicht lernen können, weiterhin im Ausnahmefall die schulische Betreuung in Anspruch nehmen. Es gelten die allgemeinen Hygieneregeln dieses Muster-Corona-Hygieneplans.

Dieser Teil des Hygieneplans wird dem aktuellen Hygieneplan vorangestellt, wie von der BSB empfohlen. An der Elbinselschule wird regelmäßig abgefragt welche SuS im Distanzunterricht und welche im Präsenzunterricht lernen werden. Die Lerngruppen sind in A und B Gruppen aufgeteilt, welche im Wechselunterricht unterrichtet werden. Die SuS der Notbetreuung sind der Gruppe B angegliedert. Im Präsenzunterricht werden die SuS innerhalb ihrer Kohorten betreut. Das Tragen und das Handling der MNBs wird mit den SuS im Präsenzunterricht eingeübt.

Zuständig: Die Schulleitung

1.1 Durchführung von Schnelltests für Laien bei allen an der Schule tätigen Personen sowie bei Schülerinnen und Schülern

Allen an den Schulen tätigen Personen soll die Möglichkeit eröffnet werden, sich zweimal in der Woche mittels eines Schnelltests für Laien zu testen.

Alle Schülerinnen und Schüler im Hybridunterricht sollen einmal in der Woche die Möglichkeit erhalten, sich mittels eines Schnelltests für Laien zu testen.

Die Teilnahme ist freiwillig.

Bei einem positiven Schnelltestergebnis gelten die Meldeverpflichtungen aus Kap. 15.

In der ersten Woche nach den Märzferien werden feste Zeitslots für Beschäftigte angeboten, an denen sie sich testen lassen können. Jede*r Person ist somit eine zweimalige Testung pro Woche ermöglicht. Hierbei wird das Handling eingeübt und eventuelle Fragen geklärt. Ab dem 22. März werden die Tests in die Jahrgänge / Kohorten gegeben und dort für die Kolleg*innen zugänglich aufbewahrt. Die Kolleg*innen testen sich dann selbstständig zweimal die Woche. Positive Tests werden der EIS - Nurse gemeldet. Die SuS werden ab 22. März zu Beginn des Präsenzunterrichts getestet. Positive Tests werden der EIS - Nurse gemeldet. Es werden Handschuhe und bei Bedarf Visire und Schutzkittel gereicht, damit die Kolleg*innen ausreichend geschützt sind.

2. Abstands - und Kontaktregeln

b. Abstands - und Kontaktregeln für Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler sollen angehalten werden, nach Möglichkeit Abstand zu wahren. Insbesondere ist darauf zu achten, dass unmittelbare körperliche Kontaktaufnahmen (z.B. Umarmungen, Händeschütteln, körperbetonte Sportaktivitäten in der Pause u.a.) soweit wie möglich vermieden werden.

Die Rechtsverordnung formuliert dies so:

„Beim Aufenthalt von Schülerinnen und Schüler auf dem Schulgelände, während des Unterrichtes und bei der Betreuung von Schülerinnen und Schülern sowie bei schulischen Veranstaltungen mit Schülerinnen und Schülern an anderen Orten soll auf die Wahrung des Abstandsgebots hingewirkt werden, soweit dies mit der Erfüllung der erzieherischen und didaktischen Aufgabe vereinbar ist und die räumlichen Verhältnisse dies zulassen.“ (§ 23 Absatz 1 Satz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO)

Das allgemeine Abstandsgebot wird zur Sicherstellung des Unterrichts in Bezug auf das Lernen im Schulunterricht eingeschränkt. Schülerinnen und Schüler sollen deswegen ganz überwiegend in ihrer Klasse lernen. Um eine sinnvolle Unterrichtsgestaltung zu ermöglichen, ist das Abstandsgebot zwischen den Schülerinnen und Schülern nach den Sommerferien im Unterricht in der Klasse sowie allen Lern-, Förder- und Ganztagsangeboten aufgehoben.

Schülerinnen und Schüler können in besonderen Fällen – beispielsweise in Wahlpflichtkursen, Arbeitsgemeinschaften oder Oberstufenkursen – auch in weiteren Lerngruppen lernen, selbst wenn sie dann mit anderen Schülerinnen und Schülern in Kontakt kommen. Entscheidend ist, dass nur Schülerinnen und Schüler einer Jahrgangsstufe (Kohorte) in den verschiedenen Lerngruppen zusammen lernen.

Corona – Hygieneplan der Elbinselschule

(gem. Vorlage der Behörde für Schule und Berufsbildung)



Stand: 16.03.21

S. 4 von 28

Auch im Ganzttag gilt, dass Schülerinnen und Schüler aus einem Jahrgang bzw. einer Kohorte untereinander keinen Abstand einhalten müssen, Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Jahrgangsstufen bzw. verschiedenen Kohorten dagegen den Abstand zu wahren haben.

Im Regelfall gilt wie beschrieben die entsprechende Jahrgangsstufe als Kohorte. Schulen können jedoch in besonderen Fällen andere Kohorten bilden. Ausnahmen sind zulässig für Schulen mit jahrgangsübergreifendem Lernen oder für sehr kleine, einzügige Grundschulen. Werden andere Kohorten als die Jahrgangsstufe gebildet, dürfen in diesem besonderen Fall die neuen Kohorten jeweils maximal 120 Schülerinnen und Schüler nicht überschreiten. Über diese und ggf. weitere Ausnahmen entscheidet die jeweilige Schulaufsicht.

Gleichwohl gilt, dass die Zahl der Kontakte zu anderen Schülerinnen und Schülern möglichst niedrig sein soll.

Nach sorgfältiger Abwägung kann in besonderen und begründeten Einzelfällen (z.B. Früh- und Spätbetreuung im Ganzttag) das Kohortenprinzip durchbrochen werden. Diese Abweichung des Kohortenprinzips ist von der Schulaufsicht zu genehmigen und von der Schule zu dokumentieren. Alternativ müssen die Schülerinnen und Schüler einer solchen gemischten Lerngruppe untereinander den Mindestabstand von 1,50 Metern einhalten.

Außerhalb der Unterrichts- und Ganztagsangebote, zum Beispiel in den Pausen, auf den Wegen und beim Mittagessen sollte im Sinne der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-COV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg darauf hingewirkt werden, dass das Abstandsgebot eingehalten wird. Gleichwohl müssen die Schülerinnen und Schüler einer Jahrgangsstufe in den allgemeinbildenden Schulen untereinander den Mindestabstand nicht zwingend einhalten.

Am Standort Tor zur Welt bilden die Jahrgänge die einzelnen Kohorten. Am Standort Rahmwerder Straße werden die Kohorten Natur und Umwelt, EIM Jg. 0-2 und EIM Jg. 3-4 gebildet. Die Schülerinnen und Schüler der einzelnen Kohorten haben fest zugewiesene Pausenareale und werden vom pädagogischen Personal zu ihren Lerngruppenräumen begleitet und zurück zum Treffpunkt gebracht, so dass Kontakt unter den Kohorten vermieden werden kann. Der Ganzttag findet ebenfalls so statt, dass nur Schülerinnen und Schüler einer Kohorte gemeinsam betreut werden.

Zuständig: Schulleitung, pädagogisches Personal

b. Abstands - und Kontaktregeln für das schulische Personal

Das schulische Personal muss untereinander das Abstandsgebot einhalten, beispielsweise in Konferenzen, im Lehrerzimmer, im Schulbüro und bei Kontakten mit Eltern. Auf Abstand ist insbesondere in den Schulbüros, im Lehrerzimmer und in Teeküchen zu achten.

Lehrkräfte und andere pädagogische Kräfte agieren grundsätzlich jahrgangs- bzw. kohortenübergreifend und können daher in verschiedenen Lerngruppen eingesetzt werden.

Im Unterricht sollten Lehrkräfte und andere pädagogische Kräfte nach Möglichkeit den Abstand zu den Schülerinnen und Schülern einhalten. Hier ist ein Mindestabstand von 1,50 Metern jedoch nicht zwingend erforderlich. Da die COVID-19-Erkrankung von der Dosis der Viren abhängt, ist es wichtig,

dass entsprechende Kontakte mit geringerem Abstand als 1,50 Metern in ihrer zeitlichen Dauer beschränkt werden. Als hoch gilt die Wahrscheinlichkeit einer Infektion mit dem Coronavirus nach dem Robert-Koch-Institut erst dann, wenn eine Person in „kumulativ mindestens 15-minütigem Gesichts- („face-to-face“) Kontakt z. B. im Rahmen eines Gesprächs“ zu einem an COVID-19-Erkrankten stand.

Lehrkräfte und andere pädagogische Kräfte können in der Schule und im Unterricht transparente Visiere oder in besonderen Fällen auch FFP-2-Masken tragen, um sich und andere besser zu schützen. Entsprechende Visiere und FFP-2-Masken werden den Schulen in ausreichender Zahl kostenlos zur Verfügung gestellt.

In einer besonderen Situation befinden sich Lehrkräfte und weitere Personen, die nicht nur kohorten-, sondern auch schulübergreifend eingesetzt werden müssen, z. B. Studienleiterinnen und -leiter oder Lehrkräfte der Förderzentren. Es ist im Hygieneplan der Schulen darauf zu achten, dass die von dieser Gruppe ausgehende Infektionsgefahr für andere Personen durch Einhalten geeigneter Schutzmaßnahmen minimiert wird. Zudem muss der Einsatz dokumentiert sein, um im Infektionsfall Kontakte nachverfolgen zu können. (Zur Dokumentation siehe Kap .13)

Jede Person, die schulübergreifend eingesetzt wird, dokumentiert für sich Einsatzort und -dauer an den jeweiligen Arbeitstagen. Hierzu zählen Lerngruppenkontakte, Besprechungen und im Besonderen Einzelkontakte ab 15 Minuten. Um die Infektionsgefahr zu reduzieren sollte diese Personengruppe den Abstand von 1,5 m zu den Schülerinnen und Schülern zwingend einhalten. Sollte dies auf Grund der auszuführenden Tätigkeit nicht möglich sein, muss eine MNB getragen werden.

Zuständig: Schulleitung, schulübergreifend eingesetzte Personen

c. Maßnahmen zur Sicherstellung der Abstandregeln

Trotz der modifizierten Abstandsregeln soll der Schulalltag so organisiert werden, dass die Zahl der Kontakte zwischen Schülerinnen und Schülern zahlenmäßig auf ein niedriges Niveau und in jedem Fall auf die Jahrgangsstufe (Kohorte) beschränkt bleibt.

Die Schulen sorgen durch eine entsprechende Kommunikation dafür, dass die Abstands- und Hygieneregeln allen Personen an der Schule bekannt sind. Sie sichern die Einhaltung der Abstandsregeln, indem sie mit den Schülerinnen und Schülern diese Regeln lernen und einüben. In ihrem schuleigenen Hygieneplan beschreiben die Schulen Maßnahmen, mit denen sie die Einhaltung der Regeln sicherstellen.

In jedem Fall stellen die Schulen durch entsprechende Wegekonzeppte, durch feste Aufenthaltsbereiche auf den Pausen- und Schulhöfen und durch weitere Regelungen für die Pausen und das Mittagessen sicher, dass die Zahl der Kontakte zwischen Schülerinnen und Schülern auf ein niedriges Niveau und auf die Jahrgangsstufe (Kohorte) beschränkt bleibt und die Abstände eingehalten werden.

Darüber hinaus können Schulen beispielsweise dort, wo es möglich ist, versetzte Anfangs- und Pausenzeiten festlegen. Die Entscheidung darüber trifft die Schule unter Abwägung ihrer organisatorischen Möglichkeiten. Voraussetzung ist, dass der Präsenzunterricht nach Stundentafel durch diese Maßnahme nicht eingeschränkt wird.

Aufsichtspflichten müssen im Hinblick auf veränderte Pausensituationen und die neuen Verhaltens- und Hygieneregeln angepasst werden (geöffnete Fenster, körperliche Auseinandersetzungen zwischen Schülerinnen und Schülern, „tote“ Ecken im Schulgelände).

An der Elbinselschule ist sichergestellt, dass die Kohorten durch Wegführung, Begleitung des pädagogischen Personals, getrennten Pausenarealen und -zeiten und festen Ganztagsgruppen die Abstands- und Kontaktregelungen zu den anderen Kohorten einhalten. Weitere Regelungen sind unter den anderen Unterpunkten (bspw. Mittagessen) zu finden.

Zuständig: Schulleitung und schulisches Personal

3. Das Tragen von Medizinischen Masken

Durch das Tragen von medizinischen Masken werden Tröpfchen, die z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausgestoßen werden, abgefangen. Als Standard gilt dabei die sog. OP-Maske, das Tragen von CPA, KN 95, FFP 2 ist freiwillig. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, wird so deutlich verringert (Fremdschutz).

Alle Personen müssen an den Schulen während der Schulzeit bis auf Weiteres eine medizinische Maske tragen („Maskenpflicht“). Die Maskenpflicht gilt insbesondere während der Unterrichts- und Ganztagsangebote, in den Fluren sowie auf den Zuwegungen, in den Pausen und in der Kantine. Von dieser grundsätzlichen Regelung gibt es folgende Ausnahmen:

- Ausgenommen von der Maskenpflicht sind die Schülerinnen und Schüler der Grundschulen und der Grundschulabteilungen der Stadtteilschulen einschließlich der Nachmittagsbetreuung sowie die Klassenstufen 0 bis 4 der Sonderschulen und ReBBZ. Für Grundschülerinnen und -schüler, die gemeinsam mit Jahrgangsstufen der Sekundarstufe 1 unterrichtet werden (JÜL), gilt wie für die älteren Schülerinnen und Schüler während des Unterrichts und der Ganztagsangebote die Maskenpflicht.
- Ausgenommen von der Maskenpflicht sind alle Personen an den Schulen in der Zeit, in der sie in einem Büro an einem festen Arbeitsplatz arbeiten und zusätzlich untereinander den Mindestabstand einhalten. Das gilt beispielsweise für das Schulsekretariat oder das Lehrerzimmer, aber auch für Elterngespräche, Elternabende und Schulkonferenzen in geeigneten Schulräumen (siehe auch Kap. 2.2).
- Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Schülerinnen und Schüler, die an einem festen Platz in der Schulkantine oder einem Klassenraum das Essen einnehmen (zur Mittagessenversorgung siehe auch Kap. 8).
- Eine Befreiung einzelner Schülerinnen und Schüler oder Beschäftigter von der Maskenpflicht kann die Schulleitung nur auf der Grundlage eines aktuellen qualifizierten ärztlichen Attestes erteilen. Dabei genügt es nicht, wenn ein Arzt attestiert, die oder der Betroffene sei „aus gesundheitlichen Gründen“ nicht in der Lage, eine Maske zu tragen. Vielmehr muss sich aus dem Attest nachvollziehbar ergeben, welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufgrund der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske in der Schule zu erwarten sind. Relevante Vorerkrankungen sind im Attest zu benennen. Ein qualifiziertes Attest muss darüber hinaus zweifelsfrei erkennen lassen, dass

- ein zugelassene Ärztin bzw. ein zugelassener Arzt
- im Rahmen einer persönlichen Untersuchung der Patientin/des Patienten
- ein ordnungsgemäßes Attest (Name Patient, Stempel Praxis, Datum etc.)

erstellt hat. Entspricht ein Attest den o.g. Vorgaben, so ist es zu akzeptieren und durch die Schulleitung mit der oder dem Betroffenen abzustimmen, wie eine Teilnahme am Unterricht bzw. ein Einsatz an Schule erfolgen kann, ohne dass von ihr bzw. ihm eine Ansteckungsgefahr ausgeht.

- Ausgenommen von der Maskenpflicht ist ferner der Aufenthalt im Freien in den Pausen. Voraussetzung dafür ist, dass die Schülerinnen und Schüler in den Pausen weiterhin nach Jahrgangsstufen (bzw. sogenannten Kohorten) getrennt sind und insbesondere die Schulbeschäftigten darauf achten, dass sie selbst den Mindestabstand gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie anderen Schulbeschäftigten einhalten.
- Ausnahmen von der Maskenpflicht gelten für den Theater- und Musik- sowie den Sportunterricht (für Praxisphasen mit hoher Herz-Kreislauf-Belastung). Hier darf die Maske abgenommen werden, wenn ein Mindestabstand von 2,5 Metern in geschlossenen Räumen bzw. ein Mindestabstand von 1,5 Metern im Freien eingehalten werden kann.
- Schülerinnen und Schülern dürfen in allen Prüfungen, Präsentationen und Klausuren dann die Maske abnehmen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.
- Eine Ausnahme für das schulische Personal von der Maskenpflicht bezieht sich auf Unterrichtsphasen insbesondere in der Grundschule, die dem Spracherwerb oder dem Lese-Schreiblernprozess dienen. Hier ist das temporäre Ablegen der Maske möglich, wenn der Abstand von 1,5 Metern zu allen Schülerinnen und Schülern gewahrt wird und alle weiteren Hygienemaßnahmen, insbesondere das Lüften, eingehalten werden. Eine Plexiglasscheibe am Pult kann darüber hinaus zusätzlichen Schutz bieten.

Die Schule weist alle Beteiligten, insbesondere die Sorgeberechtigten sowie die Schülerinnen und Schüler, auf die Maskenpflicht hin und erklärt die Regeln für das Tragen der MNB auf dem Schulgelände. Wichtig sind entsprechende Hinweistafeln oder -plakate an den Schuleingängen.

Die Schule achtet darauf, dass die Schülerinnen und Schüler, die schulischen Beschäftigten sowie alle weiteren Personen die Regeln an den Schulen einhalten. Werden die Regeln nicht eingehalten, ergreift die Schule zur Durchsetzung der Regeln die entsprechenden Maßnahmen wie bei anderen Disziplinverstößen auch.

Jede Schule hat von der Schulbehörde sog. OP-Masken, Corona-Pandemie-Atemschutzmasken (CPA), KN 95-Masken sowie bei besonderem Bedarf FFP 2-Masken erhalten. Die Beschäftigten sind verpflichtet, als Standard eine sog. OP-Maske zu tragen. Das Tragen einer CPA, KN 95-Maske oder FFP 2-Maske ist freiwillig.

Schulexterne sowie Eltern tragen während der Schulzeit im Schulgebäude grundsätzlich eine medizinische Maske (zum Zugang schulfremder Personen siehe auch Kap. 12).

An der Elbinselschule befindet sich das zur Verfügung gestellte Kontingent von FFP-2-Masken und weiteren medizinischen Masken im Raum der EIS - Nurse. Hinweisschilder sind an den Eingängen angebracht.

4. Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit erhöhtem Risiko

Für alle Schülerinnen und Schüler gilt ohne Einschränkung die Schulpflicht. Die Schulpflicht umfasst die lückenlose Teilnahme am Präsenzunterricht (Präsenzpflicht).

Bei Schülerinnen und Schülern, die unter Vorerkrankungen mit besonderer Risikolage leiden, sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen. Dieses gilt auch für gesunde Schülerinnen und Schüler, die in häuslicher Gemeinschaft mit Personen mit besonderen Gesundheitsrisiken leben. Die besondere Gefährdung ist durch ein qualifiziertes ärztliches Attest oder einen Schwerbehinderten- bzw. Transplantationsausweis nachzuweisen. Hinsichtlich der Inhalte des qualifizierten Attests wird auf die unter Ziffer 3.4 genannten Anforderung verwiesen. Schutzmaßnahmen können z.B. das Tragen einer FFP-2-Maske, die gesonderte Platzierung im Klassenraum, Einsatz von Plexiglaswänden, Ausschluss von Gruppenarbeiten, abweichende Pausenzeiten und ähnliches sein.

Sollte ein Attest aus Sicht der Schulleitung die o. g. Bedingungen nicht eindeutig erfüllen und beispielsweise als Grund für die Entschuldigung nur das Alter eines Elternteils angegeben sein, sollte den Erziehungsberechtigten mitgeteilt werden, dass das Attest nicht eindeutig im Sinne der Vorgaben und durch ärztliches Attest zu spezifizieren ist. Sollte es zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen, kann über die regionale Schulaufsicht Kontakt zur Rechtsabteilung der BSB aufgenommen werden, die dann im weiteren Verfahren berät.

Liegt nach Eindruck der Schule eine besondere Belastungssituation in der Familie vor, die ggf. durch Ängste noch verstärkt wird und sich auch darin ausdrückt, dass Sorgeberechtigte ihre Kinder zu Hause behalten möchten, wird empfohlen, das zuständige ReBBZ beratend einzubinden.

Vorrangig sind immer mildere Mittel als der Ausschluss vom Präsenzunterricht zu wählen, im Einzelfall wird es dennoch Schülerinnen und Schüler geben, bei denen eine Gefährdung durch Schutzmaßnahmen während des Präsenzunterrichts nicht hinreichend begrenzt werden kann. Diese Schülerinnen und Schüler müssen vorübergehend vom Präsenzunterricht befreit werden und sind daher im Fernunterricht zu beschulen.

An der Elbinselschule werden die bisherigen Atteste der Kinder, die bisher vom Präsenzunterricht befreit wurden auf die neuen Kriterien dieses Hygieneplans überprüft. Im Falle dessen, dass sie nicht ausreichend sind, wird das Gespräch mit den Eltern gesucht und die nächsten Schritte, laut Hygieneplan, eingeleitet.

Zuständig: Schulleitung, EIS - Nurse

5. Persönliche Hygiene:

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist eine Übertragung auch indirekt über kontaminierte Hände möglich, wenn sie mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Für einen wirkungsvollen Infektionsschutz sind vor allem die in den folgenden Kapiteln dargestellten Maßnahmen zu beachten.

a. Umgang mit Symptomen

Personen mit Corona-typischen Krankheitssymptomen (akute Atemwegserkrankungen, Husten, Fieber), die nicht durch eine chronische Erkrankung zu erklären sind, dürfen die Schulen nicht betreten.

Bei Auftreten von Symptomen während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren und die Eltern zu informieren. Zusätzlich sind in diesem Fall das Datum, der Name des Kindes sowie eine Zuordnung der Erkrankung zu den Kategorien „Erkältungssymptome“, „Bauchschmerzen/Übelkeit“, „Allgemeine Schmerzen“, „Sonstiges“ zu notieren, bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter gesichert aufzubewahren und nach vier Wochen zu vernichten, (Zur Dokumentation siehe auch Kap. 13.).

An der Elbinselschule werden Personen, bei denen eben genannte Symptome auftreten im Raum der EIS - Nurse oder im Gruppenraum isoliert. Die Eltern werden informiert und die Dokumentation erfolgt durch das pädagogische Personal/ die EIS - Nurse. Im Umgang mit Corona - Verdachtsfällen wird sich an das Verfahren aus der Anlage dieses Plans gehalten.

Zuständig: Schulleitung, pädagogisches Personal

b. Allgemeine Regeln zur persönlichen Hygiene

- Mit den Händen nicht in das Gesicht fassen, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen) durch
 - a) Händewaschen** mit Seife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) **oder**
 - b) Händedesinfektion:** Über Schulbau Hamburg sind alle staatlichen Hamburger Schulen flächendeckend mit Handdesinfektionsmitteln und entsprechenden Spender ausgestattet worden. Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
- **Atemwege schützen:** Alle Personen an den Schulen achten darauf, die Atemwege durch das Tragen von medizinischen Masken zu schützen. Zu den genaueren Ausführungsbestimmungen siehe 3.

An der Elbinselschule befinden sich an beiden Standorten Aushänge zu den Hygieneregeln und der Händeshygiene. Unterweisungen sind bereits durch die EIS - Nurse erfolgt. Schülerinnen und Schüler, die noch keine Unterweisung hatten, werden durch die EIS - Nurse bzw. durch die Lerngruppenleitungen an die Regeln herangeführt. Zu Beginn des neuen Schuljahres wird ein Elternbrief mit den aktuellen Regeln versendet.

Zuständig: Jede Einzelperson

6. Raumhygiene

Neuere Erkenntnisse der Wissenschaft verweisen darauf, dass das Risiko durch Aerosolübertragung eine stärkere Bedeutung hat als bislang angenommen, während das Risiko der Schmierinfektion geringer ist als bisher angenommen. Weiterhin überragende Bedeutung hat die Übertragung der Krankheit durch Tröpfcheninfektion (Husten, Niesen, Sprechen).

Grundsätzlich gilt, dass die Schulgemeinschaft in der Zeit der Pandemie besonders darauf achtet, die Schule sauber zu halten und die Hygieneregeln zu befolgen. Insbesondere achten die aufsichtspflichtigen Lehrkräfte auf die fachgerechte Entsorgung des Mülls und auf die Einhaltung der Sauberkeit in den Sanitärräumen. Die Aufsichtszeiten und das Aufsichtsmanagement sind entsprechend anzupassen.

a. Raumkonzept

Um das Infektionsrisiko gering zu halten, wird der Schulbetrieb so organisiert, dass möglichst viele Räume ausschließlich von Schülerinnen und Schülern einer Kohorte und nur möglichst wenige Räume (beispielsweise Fachräume an den weiterführenden Schulen) von Schülerinnen und Schülern verschiedener Jahrgangsstufen / Kohorten genutzt werden. In der Regel sollte jede Lerngruppe möglichst oft einen eigenen festen Raum nutzen, der von keiner anderen Lerngruppe genutzt wird.

Abweichend davon können Schulen mit einem Kabinettssystem in begrenztem Umfang Ausnahmen vom Raumkonzept mit der jeweiligen Schulaufsicht vereinbaren.

Zuständig: Schulleitung

b. Lüftung der schulischen Räumlichkeiten

Wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften in allen schulischen Räumen, da frische Luft eine der wirksamsten Maßnahmen ist, potenziell virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen.

Folgende Vorgaben sind zu beachten:

- Es soll in jeder Unterrichtspause intensiv bei weit geöffneten Fenstern unter Aufsicht quer- oder stoßgelüftet werden.
- Es soll möglichst eine Querlüftung stattfinden, das heißt Lüften mit weit geöffneten Fenstern bei gleichzeitig geöffneter Tür und im Flur ebenfalls geöffneten Fenstern.
- Brandschutztüren können zum Querlüften kurzzeitig geöffnet und anschließend wieder geschlossen werden.
- Stoßlüften bedeutet, dass die Fenster vollständig geöffnet werden, eine Kipplüftung reicht nicht aus.
- Für den Unterricht gilt als Grundregel, dass alle 20 Minuten eine knapp fünfminütige Quer- oder Stoßlüftung durchgeführt wird, bis es zu einem spürbaren Luftaustausch kommt.
- Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.

- Kommt es während des Unterrichts bei geschlossenen Fenstern bei einzelnen Personen zu wiederholtem Niesen oder Husten, sollte zusätzlich unmittelbar bei weit geöffneten Fenstern gelüftet werden.
- Sind raumlufttechnische Anlagen in den Schulen vorhanden, sollten diese möglichst durchgehend mit Frischluftzufuhr in Betrieb sein. Umluftbetrieb ist zu vermeiden.
- Die vorgenannten Lüftungsregeln gelten auch, wenn mobile Luftreinigungsgeräte in Unterrichtsräumen installiert sein sollten. Nach Einschätzung von Experten ersetzen Raumluftreiniger keine Lüftung durch das Fenster.

Die Vorgaben zum regelmäßigen Quer- oder Stoßlüften gelten auch für alle weiteren schulischen Räumlichkeiten wie beispielsweise das Lehrerzimmer und das Schulbüro. Die Schule regelt die Umsetzung in eigener Verantwortung entsprechend der räumlichen Gegebenheiten. Zur Lüftung in schulischen Kantinen wird auf die Vorgabe in Kap. 7 verwiesen.

An der Elbinselschule werden die benutzen Räume alle 20 Minuten stoßgelüftet. Die Hausmeister der Standorte verteilen die Schlüssel zum Öffnen und Schließen der Fenster an die Lerngruppen. Die Fenster, die zum Lüften geöffnet werden, werden mit schwarz-gelbem Klebeband gezeichnet und die Fensterbank ebenfalls durch das Klebeband als „gesperrt“ markiert. Während der Öffnung der Fenster muss eine Aufsicht des Personals erfolgen. Am Ende des Schultages werden die Fenster wieder verriegelt. Sollte kein Luftstrom zu Stande kommen, können sich Ventilatoren beim Hausmeister abgeholt werden.

Zuständig: Schulleitung, pädagogisches Personal

c. Reinigung an Schulen

Für die Reinigung gelten grundsätzlich die Leistungsbeschreibung für Gebäude-, Glas- und Fensterrahmenreinigung – in den von der Freien und Hansestadt Hamburg genutzten Gebäuden - (Ausgabe 2016) und die Reinigungspläne für Schulen und Sporthallen (Stand: 08.07.2016).

Da die große Sorge vor einer Übertragung durch Gegenstände (Klassenbücher, Schulbücher, Hefte) zu relativieren ist, können die entsprechenden Vorschriften und schuleigenen Regelungen gelockert werden.

Darüber hinaus werden die Reinigungsintervalle moderat an die früheren Regelungen angepasst, wobei die Schülerinnen und Schüler wie gewohnt die Stühle am Ende des Schultages auf die Tische stellen und den Klassenraum besenrein hinterlassen. Die Maßnahmen verpflichten gleichzeitig die Schulgemeinschaft, auf Sauberkeit besonders in den Sanitärbereichen zu achten.

Bis auf weiteres erfolgen höhere Reinigungsintervalle der sanitären Anlagen. Ergänzend wird jeder Schule eine täglich präsente und verfügbare Reinigungskraft für Adhoc-Maßnahmen zugewiesen.

Bei Fachräumen und Sporthallen, die durch unterschiedliche Kohorten genutzt werden, sollten neben einer regelmäßigen Lüftung Handkontaktpunkte bei der Reinigung gesondert berücksichtigt werden. Eine routinemäßige Flächendesinfektion wird in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Auch hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall durch das zuständige Gesundheitsamt als notwendig erachtet, so ist diese durch ein professionelles Reinigungsunternehmen entsprechend der Handlungsempfehlung der Leitstelle Gebäudereinigung durchzuführen.

Zuständig: Schulbau Hamburg bzw. Gebäudemanagement Hamburg bzw. HEOS/Leitstelle Gebäudereinigung der FB

d. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Seifenspender, Einmalhandtücher oder Stoffhandtuchrollen aus retraktiven Spendersystemen bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt bzw. gewartet werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

Toilettenbecken, Urinale, Toilettensitze, Armaturen und Waschbecken werden an Grund- und weiterführenden Schulen zweimal täglich gereinigt. Die Reinigung der Wände, Böden und die Entleerung der Papierbehälter erfolgt nach Bedarf.

An berufsbildenden Schulen erfolgt die Reinigung einmal täglich. Eine zweite Reinigung erfolgt durch eine Tageskraft nach Augenscheinnahme (Sichtreinigung). Handkontaktpunkte in Sanitärbereichen sollten bei der Reinigung gesondert berücksichtigt werden.

Zuständig: Schulbau Hamburg/Gebäudemanagement Hamburg bzw. HEOS/ Leitstelle Gebäudereinigung der FB

7. Infektionsschutz in den künstlerischen Fächern und in Sport

Wie in allen anderen Fächern finden auch der Unterricht in den künstlerischen Fächern und der Sportunterricht im Klassenverband oder in klassenübergreifenden Lerngruppen, jedoch nicht in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen statt (Ausnahmen siehe Kap.2.1.). Grundsätzlich gelten daher im Unterricht die modifizierten Abstandsregeln (s.o.). Dennoch sind Unterrichtssituationen mit direktem Körperkontakt zwischen den Schülerinnen und Schülern zu vermeiden, um das Risiko einer Tröpfcheninfektion oder Ansteckung über Aerosole möglichst gering zu halten. Zudem gelten für die einzelnen Fächer folgende besondere Regelungen:

Musik

Abweichend von den oben aufgeführten Regelungen zum Mindestabstand sind beim Gesang, beim Spielen von Blasinstrumenten und beim Tanz bis auf weiteres auch zwischen Schülerinnen und Schülern einer Klasse oder einer Jahrgangsstufe ein Mindestabstand von 2,50 Metern einzuhalten.

Wenn dieser Sicherheitsabstand eingehalten wird, kann in musikpraktischen Phasen die Maske abgesetzt werden. Bei den musikpraktischen Angeboten sind die allgemeinen Hygieneregeln besonders zu beachten.

Theater

Um Körperkontakt zu vermeiden, müssen im Theaterunterricht andere Ausdrucksformen der Körperlichkeit gefunden werden; es werden zudem immer nur wenige Personen gleichzeitig im Raum und auf der Bühne agieren können. Außerdem gilt für das Sprechen im Chor bis auf weiteres ein Mindestabstand von 2,50 Metern.

Sport

Unterrichtssituationen mit direktem Körperkontakt sind zu vermeiden. Die körperbetonten Bewegungsfelder „Spielen“ sowie „Kämpfen und Verteidigen“ können daher derzeit nicht bzw. nur eingeschränkt unterrichtet werden. Denkbar sind in diesen Bewegungsfeldern vor allem Demonstrations- und Gestaltungsaufgaben. Wettkämpfe in den Sportarten Fußball, Handball, Basketball, Volleyball, Hockey, Squash, Judo, aber auch Klettern und Standardtanz sind nicht zulässig.

Seit dem 02. November heißt es:

*Die Rechtsabteilung der Behörde für Schule und Bildung (BSB) hat das **Training der Talentaufbaugruppen** in den Schulen als **Schulsport** eingestuft. Somit werden wir auch weiterhin das Talenttraining anbieten und durchführen.*

Am Tor zur Welt halten sich die Tainerer*innen der Talentaufbaugruppen an die geltenden Hygieneregeln im Gebäude. Sie tragen beim Betreten des Gebäudes Mundschutz und auch dann, wenn sie mit den Kinder und Jugendlichen den Mindestabstand nicht mehr einhalten können. Die Kinder und Trainer*innen halten sich an die grundlegenden Hygieneregeln (siehe 4b). Erfolgt Händewaschen vor und nach dem Training kann auf die Händedesinfektion verzichtet werden. Die Trainer*innen dokumentieren alle Anwesenden inkl. Uhrzeit und Datum und stellen sicher, dass für eine mögliche Kontaktverfolgung die notwendigen Daten vorliegen.

Schwimmen

Im Schwimmunterricht muss zu Angehörigen der eigenen Lerngruppe im Wasser und in den weiteren Räumlichkeiten der Schwimmbäder kein Mindestabstand eingehalten werden. Der Mindestabstand zu Personen, die nicht der eigenen Lerngruppe angehören, beträgt im Wasser 2,50 Meter, im Übrigen 1,50 Meter.

Zuständig: Schulleitung und Fachlehrkräfte

8. Mittagessen und Trinkwasserversorgung

Allgemein zugängliche Trinkwasserspender können wieder in Betrieb genommen werden. Dabei sollen Schülerinnen und Schüler darauf hingewiesen werden, dass sie vor Benutzung die Hände waschen. Ergänzend wird die mehrfach tägliche Reinigung der Handkontaktpunkte empfohlen.

Die gemeinschaftliche Nutzung der Kantinen ist für alle Jahrgangsstufen ohne Beachtung des Mindestabstandes zwischen Schülerinnen und Schülern einer Kohorte möglich. Dazu ist es empfehlenswert, dass die Essenspausen nach Kohorten getrennt organisiert werden.

Gehen Schülerinnen und Schüler kohortenübergreifend zur Mittagspause, sind folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

- Definierte Wegeführung („Einbahnstraßenprinzip“)
- Ausreichenden Abstand zwischen den Personen bei der Aus- und Abgabe sowie der Essenseinnahme sicherstellen (mind. 1.5 m)
- Abstand durch entsprechende Aufstellung/Reduzierung von Stühlen und Tischen sicherstellen
- Vor dem Essen Hände mit Wasser und Seife ausreichend lange waschen (mindestens 30 Sekunden). Das gründliche Händewaschen hat immer Priorität. Als zweite Möglichkeit kann Handdesinfektionsmittel für eine hygienische Händedesinfektion genutzt werden.

- **Schülerinnen und Schüler (außer VSK) tragen eine medizinische Maske bis sie ihren Essensplatz eingenommen haben.**
 - Auf den Abstand in Warteschlangen an Kassen, Ausgaben oder Automaten durch Markierungen auf dem Boden und Aufsteller aufmerksam machen
 - Bedienpersonal an Kassen oder der Ausgabe durch mechanische Barrieren (z.B. Acrylglas) schützen
 - Regelmäßige Stoßlüftung bspw. alle 30 Minuten, je nach Fenstergröße auch häufiger
- Buffets zur Selbstbedienung dürfen gemäß § 15 Absatz 1 Satz 4 der Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 30.06.2020 bis auf weiteres nicht angeboten werden.

Die Möglichkeit des getrennten Essens der Lerngruppen in den jeweiligen Unterrichtsräumen über abgepackte Essenslieferungen oder Lunchpakete sind in Abstimmung mit den Caterern weitere Möglichkeiten, um die Mittagessensversorgung sicherzustellen.

An der Elbinselschule essen jeweils zwei Kohorten unter Einhaltung der oben aufgeführten Regeln in der Mensa Mittagessen. Das Essen wird dabei von den Begleitpersonen auf separaten Tellern an den Tisch gebracht und an die Schülerinnen und Schüler verteilt. Die Schülerinnen und Schüler bleiben bis zum Ende des Essen auf ihrem Platz sitzen und verlassen gemeinsam die Mensa über die gekennzeichneten Wege.

Zuständig für Trinkwasserspender: Schulleitung/Hamburg Wasser

Zuständig für Kantinenbetrieb: Schulleitung in Abstimmung mit dem Caterer

9. Infektionsschutz im Schulbüro

Alle dargestellten Hygienemaßnahmen gelten selbstverständlich auch für die Schulbüros. Ergänzend haben die Schulen die Möglichkeit, Plexiglasscheiben im Empfangsbereich als sog. „Spuckschutz“ installieren zu lassen. Diese können aus den Schulbudgets finanziert werden.

Konkrete Maßnahmen sind mit den Verwaltungsangestellten abgesprochen.

10. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe

An erster Stelle steht immer die Sicherheit der Ersthelfenden. Wenn möglich, sollte der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt werden. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für die ersthelfende und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine medizinische Maske getragen werden. Wenn direkter körperlicher Kontakt notwendig ist, sollten Ersthelfende Einmalhandschuhe tragen.

Bei der Herz-Lungen-Wiederbelebung kann die Beatmung unterbleiben, die isolierte Herzdruckmassage ist dann ausreichend. Falls eine Beatmungsmaske mit Ventil unmittelbar zur Verfügung steht, sollte diese verwendet werden.

Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollten die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. Hierfür ist Händedesinfektionsmittel, möglichst beim Erste-Hilfe-Material, zur Verwendung durch Ersthelfende bereitzuhalten.

An der Elbinselschule befinden sich Handschuhe sowie Beatmungsmasken in den jeweiligen Erste - Hilfe - Taschen in den Lerngruppenräumen. Das Personal trägt medizinische Masken und hat damit auch eine Maske zur Verfügung, wenn Erste Hilfe geleistet werden muss. Für Schülerinnen und Schüler werden Ersatz medizinische Masken bei der EIS - Nurse vorgehalten. Wenn Schülerinnen und Schüler zu der EIS - Nurse geschickt werden, haben sie eine medizinische Maske auf.

Zuständig: EIS - Nurse

11. Konferenzen und Versammlungen

Schulinterne Konferenzen und Arbeitsgruppensitzungen der Beschäftigten sind im Schuljahr 2020/21 zunächst auf das absolut notwendige Maß zu beschränken, um die vollständige Umsetzung des Unterrichts nach Stundentafel, die Priorität genießt, sicherzustellen.

Sitzungen der schulischen Gremien sowie weitere schulische Veranstaltungen (wie z.B. Elternabende) finden regelhaft unter Einhaltung der Hygienevorschriften statt, siehe auch Ziffern 2 und 3. Hierzu gehören auch Findungsverfahren.

Die Schulleitungen prüfen, ob die Anzahl und Dauer der schulischen Gremiensitzungen vorübergehend reduziert werden müssen, dabei sind die Vorgaben des Schulgesetzes einzuhalten. Um die Durchführung der Gremiensitzungen zu sichern, soll auch die Form der Videokonferenz geprüft werden.

Klassenübergreifende Veranstaltungen müssen bis auf weiteres abgesagt werden. Kleiner Versammlungen im Klassenverband, bspw. zum Ausklang des Halbjahres, sind unter Einhaltung der Regelungen zulässig.

An der Elbinselschule wird eine Jahresplanung unter diesen Vorgaben durch die Schulleitung erstellt.

Zuständig: Schulleitung

12. Zugang von Eltern und schulfremden Personen

Eltern und schulfremde Personen müssen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude eine medizinische Maske tragen. Darüber hinaus muss ihr Besuch von der Schule dokumentiert werden (siehe Kap. 13).

Die Eltern werden zudem gebeten, ihre Kinder vor dem Schulgebäude zu verabschieden oder in Empfang zu nehmen. Sie melden sich im Schulbüro oder bei anderen mit der Dokumentation beauftragten Personen der Schule an, wenn sie ein Gespräch mit einer Lehrkraft in der Schule führen möchten.

An der Elbinselschule wird an den Eingangsbereichen eine Nummer ausgehängt, bei der sich schulfremde Personen melden müssen, bevor sie das Schulgebäude betreten. Die Eltern der Jahrgänge 0 - 2 warten mit ihren Kindern (wenn notwendig) auf dem Ankerplatz/ vor dem Künstlerhaus. Dort werden die Kinder von der Lerngruppenleitung abgeholt und am Ende des Schultages wieder an die Eltern übergeben/ nach Hause geschickt. Die Eltern begleiten die Kinder nicht bis zum Lerngruppenraum. Die Eltern der Jahrgänge 3 und 4 warten, wenn notwendig, vor dem Sporthof/ der Glastür zur Mensa (RW) und betreten nicht das Schulgelände.

Zuständig: Schulleitung

13. Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrer

Personen, die sich vor der Rückkehr von einer Reise nach Deutschland in einem vom Robert-Koch-Institut (RKI) festgelegten Risikogebiet aufgehalten haben, dürfen die Schule nur betreten, wenn sie die jeweils gültigen Quarantäneregelungen erfüllen.

Risikogebiete werden regelmäßig , **Hochinzidenzgebiet oder einem Virusvariantengebiet** aktualisiert auf den Seiten des RKI unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html veröffentlicht.

Die jeweils geltenden Quarantäneregelungen für die Freie und Hansestadt Hamburg sind hier veröffentlicht: <https://www.hamburg.de/coronavirus>.

Hat eine Schule Hinweise darauf, dass Schülerinnen und Schüler oder andere Personen aus dem schulischen Umfeld diese Bedingungen nicht erfüllen, sind sie umgehend nach Hause zu schicken und bis zur Vorlage entsprechender Bescheinigungen vom Präsenzunterricht auszuschließen.

An der Elbinselschule erfolgt eine schriftliche Abfrage aller Eltern, ob sich die Kinder in den Ferien im Ausland/ in einem Risikogebiet aufgehalten haben. Entsprechende Maßnahmen, je nach Aufenthalt, werden dann eingeleitet.

14. Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem Folgendes zu beachten:

- regelhaftes Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern,
- regelhaftes Dokumentieren der Gruppenzusammensetzung im Ganztags an GTS Schulen durch die Schule, an GBS-Standorten durch den Träger,
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit des regelhaft in der Schule eingesetzten Personals,
- Dokumentation von Einzelförderung mit engem Kontakt zu Schülerinnen und Schülern (z.B. Schulbegleiter)
- Falls nicht anderweitig dokumentiert (z.B. durch Sitzungsprotokolle des Elternabends, Stundenplan der Lerngruppe oder Terminkalender der Beratungslehrkraft) ist eine tägliche Erfassung der Anwesenheit weiterer Personen über Namens- und Telefonlisten erforderlich. Dies sind z. B. Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Partner oder Erziehungsberechtigte. In der Regel geschieht dies im Schulbüro durch die eine Verwaltungskraft, die Schulleitung kann aber auch andere Personen beauftragen.

Die Kontaktdaten sind gemäß § 7 der Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 15.07.2020 unter Angabe des Datums und der Uhrzeit der Eintragung vier Wochen aufzubewahren. Dabei ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keine Kenntnisse von den Kontaktdaten erlangen können. Die Kontaktdaten sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen oder zu vernichten.

Die im Kontext eines Befreiungsantrages von der Maskenpflicht oder vom Präsenzunterricht eingereichten Atteste sind vertraulich zu behandeln und vor der Einsichtnahme Dritter zu schützen. Atteste von Schülerinnen und Schüler sind in der Schülerakte aufzubewahren und unterliegen den datenschutzrechtlichen Vorgaben, die für besonders sensible personenbezogene Daten gelten. Atteste der Beschäftigten sind im Original verschlossen an das für die jeweilige Schule zuständige Personalsachgebiet zur Aufnahme in die Personalakte weiterzuleiten.

An beiden Standorten ist die Dokumentationspflicht ausgegangen. In den jeweiligen Schulbüros liegen Listen zur Dokumentation bereit. Es hängen die jeweiligen Nummern an den Eingangstüren aus, bei denen sich bei Beitreten des Geländes zur Dokumentation melden muss.

Zuständig: Schulleitung

15. Akuter Coronafall und Meldepflichten

Sollten in Schule bei Schülerinnen und Schülern oder Beschäftigten einer Schule einschlägige Corona-Symptome auftreten (siehe zur Beschreibung unter Kap. 4) oder **ein positiver Schnelltest** bekannt werden, so sind Schülerinnen und Schüler ggf. bis zur Abholung durch die Eltern in einen gesonderten Raum zu führen. Beschäftigte werden gebeten, das Schulgelände zu verlassen.

Bei COVID-19-Verdachtsfällen (**z.B. durch einen positiven Schnelltest**) oder bei bestätigten COVID-19- Infektionen informiert die Schulleitung umgehend das zuständige Gesundheitsamt sowie die Schulbehörde und die Schulaufsicht über das Corona-Funktionspostfach der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) (corona@bsb.hamburg.de). Über die in der betroffenen Schule zu ergreifenden Maßnahmen wie z.B. die Schließung einer Klasse oder Schule entscheidet danach ausschließlich das zuständige Gesundheitsamt. Diese Entscheidung ist den Gesundheitsexperten vorbehalten und liegt nicht im Ermessen der Schule oder der Schulleitung.

Zuständig: Schulleitung, EIS - Nurse

Die Elbinselschule handelt nach Anlage dieses Hygieneplans. Siehe außerdem Kap. 5.

Anlage A

Beschäftigte mit einem erhöhten gesundheitlichen Risiko

Alle Beschäftigten der Schule sind grundsätzlich zur Aufnahme ihrer üblichen Tätigkeit vor Ort an ihrer Schule verpflichtet.

Beschäftigte, die ein **erhöhtes Risiko** für einen schweren SARS-CoV-2-Krankheitsverlauf durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen, sind auf ihren Wunsch von Tätigkeiten mit unmittelbarem körperlichen Kontakt zu Schülerinnen und Schülern zu befreien (z.B. Präsenzunterricht, Aufsichten, Betreuung, Erste Hilfe) werden. Dies gilt gleichermaßen für das pädagogische als auch für das nicht-pädagogische Personal an Schulen.

Das erhöhte Risiko für einen schweren SARS-CoV-2-Krankheitsverlauf ist durch den behandelnden Arzt (Hausarzt, Facharzt) auf der Grundlage einer persönlichen Anamnese zu bescheinigen und im Original (Unterschrift/Datum/Praxisstempel) vorzulegen. Aus der ärztlichen Bescheinigung muss sich ergeben, dass für die Beschäftigten bzw. den Beschäftigten **im Falle einer Infektion ein erhöhtes Risiko für einen schweren SARS-CoV-2-Krankheitsverlauf besteht**. Die Angabe einer konkreten Diagnose ist nicht erforderlich.

Die ärztliche Bescheinigung darf zu Beginn des Schuljahres 20/21 max. einen Monat alt sein. Sie gilt längstens für einen Zeitraum von sechs Wochen. Für eine längere Entbindung von der schulischen Tätigkeit im körperlichen Kontakt mit den Schülerinnen und Schülern ist nach sechs Wochen eine ärztliche Neubewertung und eine neue Bescheinigung vorzulegen.

Die ärztliche Bescheinigung ist der Schulleitung vorzulegen. Bis zur Vorlage eines ärztlichen Attests sind die Beschäftigten zur Aufnahme ihrer üblichen Tätigkeit verpflichtet. Die Regelungen zur Dienst- und Arbeitsunfähigkeit bleiben hiervon unberührt.

Bei einer **Schwerbehinderung** ohne Risiko-Vorerkrankung ist ein Einsatz mit persönlichem Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern grundsätzlich möglich.

Für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Personen, die zusätzlich eine Risiko-Vorerkrankung haben oder die aufgrund ihrer Behinderung die an Schule nach dem Hygieneplan erforderlichen Schutzmaßnahmen nicht einhalten können, gelten die obigen Ausführungen zur Befreiung von der Präsenzpflicht an den Schulen mittels Attest entsprechend.

Bei Schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Personen, die aufgrund ihrer Behinderung die im Hygieneplan der jeweiligen Schule vorgesehenen Schutz- und Hygienemaßnahmen nicht einhalten können, ist im Einzelfall zu prüfen, welche zusätzlichen Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind.

Schulische Beschäftigte, die aus den vorgenannten Gründen nicht in einer Tätigkeit im direkten Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern eingesetzt werden können, kommen ihrer Dienstpflicht in einem anderen geschützten Bereich in der Schule (z.B. Einzelförderung mit entsprechendem Abstand, konzeptionelle Tätigkeiten, Koordinationsaufgaben etc.) oder, sofern die Tätigkeit dafür geeignet ist, von zu Hause nach.

Sofern ergänzende Schutzmaßnahmen an der eigenen oder einer anderen Schule nicht realisiert werden können, kommt auch eine Übertragung einer anderen Tätigkeit außerhalb

der Schule (z.B. Schulverwaltungsdienst, andere Behörde) in Betracht. Hierbei sind die Beschäftigten verpflichtet, im Rahmen der geltenden dienst- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen alle zumutbaren Aufgaben zu übernehmen. Schulische Beschäftigte, die aufgrund eines erhöhten Risikos vorübergehend nicht an Schule eingesetzt werden können, melden Sie bitten den Personalreferenten bei B 22 zur weiteren Vermittlung.

Für **Schwangere** an Schulen mit Tätigkeiten mit einem direkten regelmäßigen, ungeschützten Kontakt zu einer größeren Anzahl von Personen oder mit Kontakt zu ständig wechselnden Personen müssen besondere Schutzmaßnahmen getroffen werden, da das SARS-CoV-2-Virus auf der Grundlage der derzeit unsicheren wissenschaftlichen Erkenntnislage präventiv in die Risikogruppe 3 nach der Biostoffverordnung eingestuft wurde. Dies ist bei der regelhaft durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung im besonderen Maße zu berücksichtigen.

Schulleitungen haben bei Anzeige der Schwangerschaft durch eine Beschäftigte wie gewohnt unverzüglich eine Gefährdungsbeurteilung anhand der vom Arbeitsmedizinischen Dienst erstellten Checkliste „Mutterschutzgefährdungsbeurteilung in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder und Jugendliche“ durchzuführen.

Alle Informationen und Merkblätter zum Mutterschutz sind im Intranet unter Themen → A - Z → Mutterschutz

https://fhhportal.ondataport.de/websites/0040/Themen/Personal/Berufliches/familienfreundliches_arbeiten/mutterschutz-Elternzeit-stillzeit/Seiten/default.aspx eingestellt. Aufgrund der aktuellen wissenschaftlichen Einordnung zum SARS-CoV-2-Virus ist das hohe Schutzbedürfnis von Schwangeren durch die Schulleitungen in besonderem Maße bei der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen. Die Schulleitung prüft daher wie folgt:

- Können in der eigenen Schule Schutzmaßnahmen für die Schwangeren am Arbeitsplatz ergriffen werden? Der Arbeitsplatz einer Schwangeren muss in Hinblick auf den Coronavirus so gestaltet sein, dass ein ungeschützter Kontakt zu ständig wechselnden bzw. zu vielen Personen verhindert wird. Hierzu sind geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Dies ist bspw. denkbar durch eine sichere Abstandswahrung von 1,5 m, die Bereitstellung von Trennscheiben (sog. Spuckschutz), einer räumlichen Absonderung zu anderen Personen (Einzelarbeitsplatz) oder die Übertragung von Aufgaben, die von zu Hause aus erledigt werden können. Dabei ist zu beachten, dass das Tragen von z.B. FFP2-Masken für Schwangere nicht dauerhaft geeignet ist.
- Sofern keine geeigneten Schutzmaßnahmen an der eigenen Schule ergriffen werden können oder diese wegen des nachweislich unverhältnismäßigen Aufwandes für die Schule nicht zumutbar sind, sind andere Einsatzmöglichkeiten innerhalb der Behörde zu prüfen. Hierzu nehmen Schulleitungen für das pädagogische Personal Kontakt zu dem jeweils zuständigen Personalreferenten bei B 22 und für das nicht-pädagogische Personal an Schulen zum Sachgebiet für Personalservice V 432 auf und melden die jeweiligen Schwangerschaftsfälle. B 22 bzw. der Personalservice prüft eine anderweitige Verwendungsmöglichkeit für die Dauer der Schwangerschaft, die den Ansprüchen zum Schutze der Schwangeren gerecht wird. Das Ergebnis wird den Schulleitungen mitgeteilt.

Unabhängig von der Frage der Vermittlung ist die Anzeige der Schwangerschaft durch die Schule dem jeweils zuständigen Personalsachgebiet mitzuteilen.

- Kann für die schwangere Beschäftigte weder durch Schutzmaßnahmen an der eigenen Schule (Nr. 1) noch durch einen Arbeitsplatzwechsel (Nr. 2) eine Gefährdung ausgeschlossen werden, darf die Schwangere nicht weiter beschäftigt werden. Die Schulleitung spricht dann bis zum Ende der Schwangerschaft oder bis zu einer veränderten Infektionslage ein betriebliches Beschäftigungsverbot aus. Mit diesem Beschäftigungsverbot ist die Schwangere von ihrer Dienstleistungspflicht befreit.

Bei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst obliegt die Prüfung und ggf. Ausspruch des betrieblichen Beschäftigungsverbots der jeweils für die Ausbildung zuständigen Hauptseminarleitung mit Unterstützung der Schulleitung.

Für Beschäftigte, die ihre Schwangerschaft bereits angezeigt haben und die derzeit noch an ihrer Schule tätig sind, sind ebenfalls Gefährdungsbeurteilungen anzufertigen. Bis zu einem abschließenden Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach dem o.g. Prüfverfahren sind Schwangere von ihrer Tätigkeit vor Ort im Schulgebäude (Präsenzunterricht, Betreuung etc.) zunächst ausgeschlossen; es sei denn, es können die unter Ziffer 1 aufgezeigten Schutzmaßnahmen bei Anzeige der Schwangerschaft sofort zur Verfügung gestellt werden. Für Schwangere, die durch ein ärztliches Beschäftigungsverbot (ärztliches Attest) von ihrer dienstlichen Tätigkeit befreit sind, gelten die obigen Bestimmungen nicht. Das ärztliche Beschäftigungsverbot gilt insofern fort.

Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass eine Schwangere bestimmte Tätigkeiten (z.B. Präsenzunterricht) an Schule nicht ausüben darf, ist auch der Einsatz der Schwangeren auf eigenen Wunsch in diesem Bereich ausgeschlossen.

Für **stillende Beschäftigte** gelten keine besonderen Schutzmaßnahmen.

Für eine medizinische **Beratung im Einzelfall** steht die zuständige Betriebsärztin/der zuständige Betriebsarzt des Arbeitsmedizinischen Dienstes (AMD) sowohl den Beschäftigten als auch der für die Gefährdungsbeurteilung und die ggf. zu treffenden Maßnahmen zuständigen Schulleitung zur Verfügung.

Schwangere Beschäftigte können sich an die Hotline des AMD wenden, die von Montag bis Freitag in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr unter der Nummer (040) 428.41.1414 erreichbar ist.

Schulleitungen wenden sich nach Durchsicht der Mutterschutzgefährdungsbeurteilung des AMD (Intranet unter Themen → A - Z → Mutterschutz https://fhhportal.ondataport.de/websites/0040/Themen/Personal/Berufliches/familienfreundliches_arbeiten/mutterschutz-Elternzeit-stillzeit/Seiten/default.aspx) mit Ihrem Beratungsbedarf bitte an das Funktionspostfach des AMD:

amd@zafamd.hamburg.de.

Anlage B

Maßnahmen für die vom Präsenzunterricht befreiten Schülerinnen und Schüler

Der Schulbetrieb im Schuljahr 2020/21 ist so zu gestalten, dass alle Schülerinnen und Schüler bestmögliche Bedingungen zur Entfaltung ihrer Potenziale erleben, unabhängig von ihren Lernvoraussetzungen und -möglichkeiten. Dazu gehört die Sicherstellung des gleichwertigen Zugangs zu Bildung ebenso wie eine durchgängig individualisierte Lernkultur in allen Schulformen (vgl. § 3 HmbSG) auch für Schülerinnen und Schüler, die aus unterschiedlichen Gründen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können.

Voraussetzungen

Schülerinnen und Schülern, die unter einer oder mehreren Vorerkrankungen leiden, die im Kontext mit einer Corona-Infektion als besonderes Risiko eingeschätzt werden, können auch im Schuljahr 2020/21 zunächst im Distanzunterricht beschult werden. Dieses gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die in häuslicher Gemeinschaft mit Personen leben, die im Fall einer Corona-Infektion besonders gefährdet wären.

Im Einzelfall muss durch die Sorgeberechtigten in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten kritisch geprüft und abgewogen werden, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit vom Präsenzunterricht und somit soziale Isolation der Schülerin oder des Schülers zwingend erforderlich macht.

Das Vorliegen der Vorerkrankung bzw. besonderen Gefährdung ist mit einer ärztlichen Bescheinigung bzw. bei gefährdeten Angehörigen durch Vorlage eines Schwerbehinderten- oder Transplantationsausweises nachzuweisen. Sollte ein Attest aus Sicht der Schulleitung die o. g. Bedingungen nicht eindeutig erfüllen und beispielsweise als Grund für die Entschuldigung nur das Alter eines Elternteils angeben, sollte den Erziehungsberechtigten mitgeteilt werden, dass das Attest nicht eindeutig im Sinne der Vorgaben ist und durch die behandelnde Ärztin / den behandelnden Arzt zu spezifizieren ist. Sollte es zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen, kann über die regionale Schulaufsicht Kontakt zur Rechtsabteilung der BSB aufgenommen werden, die dann im berät.

Liegt nach Eindruck der Schule eine besondere Belastungssituation in der Familie vor, die ggf. durch Ängste in der Pandemie-Situation noch verstärkt werden und sich auch darin ausdrücken, dass Sorgeberechtigte ihre Kinder zu Hause behalten möchten, wird empfohlen, das zuständige ReBBZ beratend einzubinden.

Allgemeine Rahmenbedingungen:

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund eines besonderen gesundheitlichen Risikos nicht am Unterricht teilnehmen können, werden im Distanzunterricht unterrichtet. Der Distanzunterricht ist deshalb so zu organisieren, dass diese Schülerinnen und Schüler zu Hause

- in Art und Umfang das Gleiche lernen wie in der Schule

- vergleichbare Kompetenzen entwickeln können wie in der Schule
- in einem vergleichbaren zeitlichen Umfang lernen wie in der Schule
- dieselben Fächer in einem auch je Fach vergleichbaren zeitlichen Umfang lernen wie in der Schule
- dieselben bzw. vergleichbare Leistungsnachweise erbringen
- dieselben bzw. vergleichbare Leistungsrückmeldungen erhalten

Die Schulen implementieren deshalb ein Unterstützungs- und Distanzlernsystem, um

- gemeinsame Abmachungen im Sinne eines Lernplans zu treffen,
- Anleitung zum selbstorganisierten Lernen zu geben,
- Aufgaben auszutauschen,
- Fragen und Schwierigkeiten zu besprechen,
- gegenseitiges Feedback zu geben,
- Leistungsrückmeldungen zu geben,
- einen regelmäßigen Kontakt zwischen den betroffenen Schülerinnen und Schülern und ihren Lerngruppen, Lehrkräften und den Sorgeberechtigten zu sichern,
- soziale Unterstützung anzubieten,
- Klassenarbeiten und Leistungsnachweise durchzuführen und zu besprechen,

Die entsprechende Kommunikation über die Arbeitsaufträge soll regelmäßig mehrmals in der Woche stattfinden; beispielsweise über Email, über die schulische Lernplattform oder über den regelmäßigen Austausch von Arbeitsblättern und Schriftstücken. Darüber hinaus ist es notwendig, dass die Klassenlehrkraft oder eine andere Lehrkraft zusätzlich zur mehrmals pro Woche erfolgenden schriftlichen Kommunikation die Schülerin bzw. den Schüler mindestens einmal in jeder Woche auch direkt kontaktiert, um in einem persönlichen Gespräch das Lernen, den Lernfortschritt und die allgemeine Lernsituation gemeinsam zu erörtern (telefonisch, per Skype oder im persönlichen Gespräch).

Bei der Übermittlung der Aufgaben ist darauf zu achten, dass die Schule nur solche Kommunikationswege nutzen darf, für die auf Seiten der Schülerin bzw. des Schülers auch die entsprechende Infrastruktur vorhanden ist. Verfügen Schülerinnen und Schüler nur über eine eingeschränkte technische Ausstattung (keinen Drucker, kein Internet, keinen Laptop oder kein Tablet), muss die Schule geeignete Ersatzmaßnahmen ergreifen, beispielsweise die betroffenen Schülerinnen und Schüler mit Leihgeräten ausstatten. Wo das nicht möglich ist, muss die Schule die Kommunikation ohne den Einsatz digitaler Technik, beispielsweise durch den Austausch von Arbeitsblättern, Arbeitsheften und Schulbüchern, schriftlich bzw. telefonisch sicherstellen.

Von den Schülerinnen und Schülern bzw. ihren Sorgeberechtigten kann in diesem Zusammenhang eingefordert werden,

- dass sie zu bestimmten Zeiten sicher persönlich telefonisch oder per Skype erreichbar sind,
- dass sie ggf. Unterrichtsmaterial zu vereinbarten Zeiten in der Schule abholen bzw. bearbeitete Aufgaben in der Schule wieder abgeben,

- dass sie zu Feedbackgesprächen bereit sind und dafür ggf. in die Schule kommen. In diesem Fall obliegt es der Schule, sicherzustellen, dass die Schülerinnen und Schüler oder ihre Sorgeberechtigten unter Einhaltung der Abstandsregeln in einem gesonderten Raum mit der Lehrkraft sprechen können. Eine Teilnahme am Unterricht bzw. Schulgeschehen sowie der Kontakt zu anderen Schülerinnen und Schülern ist zu vermeiden.

Jede Schule erarbeitet auf der Grundlage dieser Eckpunkte schriftlich einen individuellen Lernplan zum Distanzlernen für solche Schülerinnen und Schüler, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können. Dieser Lernplan beinhaltet zusätzlich Vorschläge, wie die betroffenen Schülerinnen und Schüler weiterhin soziale Kontakte zu ihrer Klassengemeinschaft behalten. Der Lernplan wird schriftlich dokumentiert und mit den Sorgeberechtigten abgestimmt. Der Lernplan wird den betroffenen Sorgeberechtigten und den betroffenen Schülerinnen und Schülern ausgehändigt.

Es ist regelhaft zu prüfen, ob die gestellten Anforderungen zur gesundheitlichen Situation wie auch zu den Leistungsmöglichkeiten der Schülerin oder des Schülers passen. Ferner ist erforderlich, regelmäßig mit den Sorgeberechtigten über die weiteren Perspektiven zu sprechen und dabei im Blick zu haben, wann die Schülerin oder der Schüler wieder mit dem Präsenzunterricht beginnen kann.

Pädagogische Hinweise:

- **Begleitung der Lernenden in ihrer Arbeit**

Im Distanzunterricht sind viele Schülerinnen und Schüler in besonderer Weise darauf angewiesen, „gesehen zu werden“ und Unterstützung zu erhalten. Inhaltlich geht es an dieser Stelle insbesondere um zusätzliches Erklären, Helfen, Beraten, Fordern sowie um das Ermutigen und Motivieren.

Darüber hinaus gilt es Kontakte mit anderen Schülerinnen und Schülern zu knüpfen und wo möglich, fachbezogene Zusammenarbeit zu anzuregen.

Die aktive, technisch und digital gestützte Begleitung der Lernenden zielt gleichfalls darauf ab, einen guten Überblick darüber zu bekommen und zu behalten, was die Schülerinnen und Schüler tun, wie sie sich organisieren und insgesamt fühlen, was ihnen schwer oder leicht fällt, etc. Ein solcher Überblick dient seinerseits der Einschätzung, welche Lernenden mehr, welche aber möglicherweise auch weniger Unterstützung in ihrer Arbeit brauchen.

1. Rückmeldung zu Ergebnissen und Produkten

Unter „Rückmeldung“ sind hier alle Formen des Feedbacks und der (Weiter-) Arbeit mit Lern- (Zwischen-) Ergebnissen zu verstehen. Hierzu zählen

- das begleitende ("formative") Feedback zu erreichten Zwischenständen und zur Arbeitsweise, als auch
- abschließendes ("summatives") Feedback zu Produkten und Ergebnissen, die in manchen Fällen mit der Beurteilung bzw. Bewertung zusammenfallen.
- Reflexion des Lernprozesses,
- die Überführung von Gelerntem in Transfer- und Anwendungssituationen bzw. -aufgaben oder eine weitere fachliche Vertiefung.

Rückmeldungen im reinen Distanzunterricht haben für die Schülerinnen und Schüler eine hohe Bedeutung, da viele eine Orientierung brauchen, ob sie in ihrer Arbeit richtig lagen, angemessen vorgegangen sind und was sie hätten anders machen können. Entscheidend ist aus der Perspektive der Lernenden, dass Rückmeldungen möglichst konkret sind, dass sie sich auf das Erarbeitete beziehen und Möglichkeiten von Verbesserungen oder Hinweise auf besondere Qualitäten beinhalten. Dafür braucht es nicht sehr umfangreich zu sein, für Schülerinnen und Schüler ist auch ein kurzes Feedback, eine kurze Rückmeldung für die weitere Arbeit hilfreich – sofern sie präzise und konkret ist.

Praxistipp

Unterricht und Betreuung für Schülerinnen und Schüler einer Risikogruppe:

- Festlegung der Verantwortlichkeit für den Lernplan
- verlässliche Absprachen, wann und in welcher Form Aufgaben gestellt und bearbeitet werden
- Feste Sprechzeiten im Stundenplan
- Digitale Zuschaltung in den Unterricht zu festen Zeiten (nur bei Zustimmung der Sorgeberechtigten aller Mitschülerinnen und Mitschüler sowie der Lehrkräfte möglich)
- Digitale Tutorensysteme
- Lernen in von der Schule angebotenen Räumen / Arbeitsumgebungen
- Kooperation innerhalb der Schule (eine Fachlehrkraft betreut Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen) oder dem Stadtteil (mehrere Schulen bündeln ihre Ressourcen)
- Gemeinsam mit den Sorgeberechtigten ist zu prüfen, ob eine Beschulung in Kleingruppen möglich ist.
- Mitschülerinnen und Mitschüler übernehmen Lernpatenschaften
- Bearbeitung langfristiger Aufgabenstellungen in Rücksprache mit der Fachlehrkraft

Die Methoden sind abhängig von Jahrgangsstufen und Fächern, in denen sie eingesetzt werden. Sie sind miteinander kombinierbar und stellen nur beispielhafte Lösungen dar. Insgesamt werden gute Lösungen aus einer Kombination aus digitalen und analogen Angeboten und einem angemessenen Anteil von direkten persönlichen Kontakten bestehen.

Corona – Hygieneplan der Elbinselschule

(gem. Vorlage der Behörde für Schule und Berufsbildung)



Stand: 16.03.21

S. 25 von 28

In der Grundschule bzw. bei sehr jungen Schülerinnen und Schülern ist zu berücksichtigen, dass direkte persönliche Betreuung und die Verwendung analoger Medien einen vergleichsweise höheren Stellenwert haben als bei älteren Schülerinnen und Schülern.

Hier können insbesondere Lehrkräfte tätig werden, die aufgrund eines Attests nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden können. Die Verantwortung für die einzelnen Schülerinnen und Schüler, die vom Präsenzunterricht befreit sind, obliegt jedoch grundsätzlich der Klassenlehrkraft.

Das Bildungs- und Beratungszentrum Pädagogik bei Krankheit steht den allgemeinbildenden Schulen wie auch den Sorgeberechtigten unterstützend zur Seite.

Anlage C

Hinweise zum Umgang mit Corona-Verdachtsfällen und –Erkrankungen sowie zu Testungen von Schülerinnen und Schülern

Wie Ihnen bereits im Schreiben des Senators Rabe vom 28. Juli mitgeteilt wurde, steht mit dem Beginn des Schuljahres die Möglichkeit zur Verfügung, bei bestätigten Infektionen von Schülerinnen und Schülern in allen Schulen auf freiwilliger Basis eine ausführliche Testung der betroffenen Lerngruppen und Schulbeschäftigten durchzuführen. Die Testung erfolgt im Rahmen einer wissenschaftlichen Begleitung der Eindämmungsstrategie der Freien und Hansestadt Hamburg.

Die Verfahren werden grundsätzlich von dem für Ihre Schule zuständigen Gesundheitsamt gesteuert. Um einen zügigen organisatorischen Ablauf zu gewährleisten, benötigen die Gesundheitsämter aber Ihre Unterstützung. Im Wesentlichen geht es dabei um die Ihnen bekannten Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz, aber da die Tests freiwillig sind, wäre es zudem hilfreich, wenn sie die Kinder und besonders deren Eltern ermuntern können, sich zu beteiligen.

Um die notwendigen Arbeitsschritte zu erleichtern, werden derzeit entsprechende Schriftstücke erarbeitet, die dann über DiViS genutzt/erstellt werden können. Es geht dabei um die Meldelisten zur Kontaktnachverfolgung, eine Einverständniserklärung und ein Begleitschreiben für die Eltern.

Zwei Verfahren sind dabei zu unterscheiden: einerseits der Verdachtsfall, andererseits die bestätigte Covid-Infektion.

Im **Verdachtsfall** geht es neben der kurzen Information des zuständigen Gesundheitsamtes darum, über die Information der Eltern darauf hinzuwirken, dass die Kinder an einer Testung teilnehmen. Weiterhin ist zunächst nichts zu veranlassen. Ist das Testergebnis negativ oder das Kind 48 Stunden symptomfrei, kann es wieder am Unterricht teilnehmen.

Bei einer **bestätigten Infektion** muss zwingend das zuständige Gesundheitsamt informiert werden. Über die in der betroffenen Schule zu ergreifenden Maßnahmen wie z.B. die Schließung einer Klasse oder Schule entscheidet danach ausschließlich das zuständige Gesundheitsamt. Diese Entscheidung ist den Gesundheitsexperten vorbehalten und liegt nicht im Ermessen der Schule oder der Schulleitung.

Zudem ist eine Übersicht der direkten Kontakte des infizierten Kindes zu erstellen und an das Gesundheitsamt zu versenden. Mit einem „direkten Kontakt“ sind Personen gemeint, die über mind. 15 Minuten weniger als 1,5 Meter Abstand zur Indexperson hatten. Da der Schulbetrieb mit eingeschränkten Abstandsregeln in den Jahrgängen (Kohorten) startet, sollten in der Regel der gesamte Klassenverband (in der Oberstufe alle Kursteilnehmer) und die unterrichtenden Lehrkräfte als direkter Kontakt eingestuft und in einer Liste mit Namen, Adressen und Telefonnummern für die Gesundheitsämter bereitgestellt werden.

Das für Ihre Schule zuständige Gesundheitsamt und das für die wissenschaftliche Begleitung federführende Gesundheitsamt übernehmen dann die Kontaktnachverfolgung und die Testung des Umfelds. Um diese Testung zu unterstützen, bitten wir Sie, die Eltern der Kinder aus der betroffenen Lerngruppe zu informieren und Einverständniserklärungen für die Testung zu versenden. Die benötigten Schriftstücke werden wie beschrieben in den kommenden Tagen über DiViS zur Verfügung stehen.

Corona – Hygieneplan der Elbinselschule

(gem. Vorlage der Behörde für Schule und Berufsbildung)



Stand: 16.03.21

S. 27 von 28

Damit Sie schnell und sicher agieren können, haben wir eine kurze Checkliste mit den notwendigen Arbeitsschritten für beide Verfahren zusammengestellt.

I Corona-Verdachtsfall:

- Schülerin / Schüler wird durch die Eltern aufgrund einer covid-spezifischen Symptomatik krank gemeldet.
- Schülerin / Schüler wird aufgrund einer covid-spezifischen Symptomatik von der Schule nach Hause geschickt.

Nr.	To Do	Erledigt	Anmerkung
1	Elternkontakt		
	Bei der Krankmeldung / Abholung Beratung der Eltern auf Testung der Schülerin / des Schülers	*	Diese Testung erfolgt über den Hausarzt oder 116/117
2	Melden		
a)	Meldung an Gesundheitsamt infektionsschutz@xxx.hamburg.de	*	
b)	Meldung an Corona@bsb.hamburg.de	*	
c)	Meldung an SAB	*	
3	Maßnahmen		
a	Der Schüler / die Schülerin verbleibt bis zum negativen Testergebnis zu Hause bzw. ohne Testung bis er/sie mindestens zwei Tage symptomfrei war	*	Keine weiteren Maßnahmen!
b	Bei positivem Ergebnis siehe Verfahren bestätigter Corona-Fall	*	

II Bestätigter Corona Fall

- Schülerin / Schüler wird der Schule als bestätigter Covid-19 Fall gemeldet.

Nr.	To Do	Erledigt	Anmerkung
1	Melden		
a)	Meldung an Gesundheitsamt infektionsschutz@xxx.hamburg.de	*	Entfällt, wenn die Meldung durch das GA erfolgte
b)	Meldung an Corona@bsb.hamburg.de	*	
c)	Meldung an SAB	*	
2	Ermitteln		
a)	Vorbereitung der Kontaktlisten der betroffenen Lerngruppe mit Lehrkräften	*	DiViS Klasseliste mit Kontaktdaten
b)	Versand der Listen an das zuständige GA infektionsschutz@xxx.hamburg.de	*	
c)	Erstellung und Verteilung der Anschreiben und Einverständniserklärung an die Erziehungsberechtigten der betroffenen Klasse	*	DiViS Vorlage (kommt noch)
3	Maßnahmen		

Corona – Hygieneplan der Elbinselschule

(gem. Vorlage der Behörde für Schule und Berufsbildung)



Stand: 16.03.21

S. 28 von 28

a)	Rückmeldung durch das GA für weitere Maßnahmen abwarten, bis dahin Regelbetrieb	*	Nur das Gesundheitsamt ordnet konkrete Maßnahmen wie das schließen einer Klasse an!
b)	Aufhebung der Maßnahme durch das GA abwarten.	*	
c)	Bei Wiederaufnahme des Unterrichts melden an SAB und Corona@bsb.hamburg.de		